

Gesetz vom 29. August 1939 über Änderung und Ergänzung des Gesetzes L. v. J. 1879 betr. Erwerb und Verlust der ungarischen Staatsangehörigkeit.

Vorbemerkung.

Der Erwerb und Verlust der ungarischen Staatsangehörigkeit ist im Gesetz L. v. J. 1879 (verkündet am 24. 12. 1879) geregelt. Abgesehen von den im Friedensvertrag von Trianon und von den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen übergänglicher Art war dieses Gesetz bis 1939 unverändert in Geltung.

Das hier veröffentlichte neue Staatsangehörigkeitsgesetz hat das Gesetz L. v. J. 1879 nur teilweise aufgehoben und die alten Bestimmungen hauptsächlich nur ergänzt. Das Gesetz L. v. J. 1879 blieb daneben auch weiter in Geltung.

Nach den — auch weiter in Kraft gebliebenen — Bestimmungen des Gesetzes L. v. J. 1879 wird die ungarische Staatsangehörigkeit durch Geburt (Abstammung), Legitimation, Eheschließung und Einbürgerung erworben. (§ 2). Ihre Verlustgründe sind: Entlassung, Ausbürgerung, Abwesenheit, Legitimation und Eheschließung. (§ 20). Die Einbürgerung ehemaliger ungarischer Staatsangehöriger, die die ungarische Staatsangehörigkeit durch Entlassung oder Abwesenheit verloren haben, findet in erleichterter Weise statt (Rückeinbürgerung, §§ 38—44).

Diese Regelung des Staatsangehörigkeitsgesetzes war der modernen Anschauung der Staatsangehörigkeit anzupassen.

Die zur Zeit des Gesetzes L. v. J. 1879 herrschende liberal-demokratische Auffassung betrachtete die Staatsangehörigkeit als eine äußere Zugehörigkeit zu einem Staatsverband, und hielt das Staatsangehörigkeitswesen für eine einfache Polizeifrage. Nach dieser Auffassung ist die Staatsangehörigkeit in erster Reihe im Interesse des Einzelnen geschaffen. Staatsangehörigkeit bedeutet aber einen viel tieferen Zusammenhang zwischen Staat und Untertan. Sie erfaßt den Staatsangehörigen im ganzen und fordert von ihm eine bedingungslose Hingabe dem Staate gegenüber. Dadurch tritt sie an erster Stelle in die Reihe der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse. Staatsangehörigkeit ist keine Privatangelegenheit des Einzelnen, sondern ist aufs engste mit den allerersten nationalen Belangen der Volksgemeinschaft verbunden. Diese neue Auffassung hat das Staatsangehörigkeitsverhältnis auf innere geistige Grundlagen gestellt und den Staatsangehörigen zum nationalbewußten Volksgenossen erhoben.

Diese Erkenntnis hat das Staatsangehörigkeitsrecht der liberalen Zeit völlig umgestaltet.

Diese Umgestaltung hat sich auf verschiedene Weise vollzogen. Im reichsdeutschen Staatsangehörigkeitsrecht hatte sie die Trennung von Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft zur Folge. Sie erforderte aber nicht nur in Deutschland, sondern auch in Ungarn die Änderung und Ergänzung des alten Staatsangehörigkeitsrechts.

Als erster Schritt dazu ist in Ungarn das Gesetz IV. v. J. 1939 zu betrachten¹⁾, das die rassistischen Erfordernisse im Staatsangehörigkeitsrecht zum Ausdruck brachte, indem es das Staatsangehörigkeitsverhältnis der Juden unter Sonderregelung gestellt hat. Mit diesem Gesetz wurden die Erwerbsgründe der ungarischen Staatsangehörigkeit für Juden grundsätzlich auf die Geburt beschränkt. Außerdem wurde die Möglichkeit geschaffen, die Einbürgerung der Juden zu widerrufen.

Die weiteren Änderungen und Ergänzungen des alten Staatsangehörigkeitsrechts, die im hier veröffentlichten Gesetz enthalten sind, finden dagegen nicht nur auf Juden, sondern auch auf Nichtjuden Anwendung.

Die neuzeitige Auffassung des Staatsangehörigkeitsverhältnisses bekämpfte das alte Gesetz L. v. J. 1879 besonders an zwei Stellen, u. zw. die Möglichkeit der Doppelstaatsangehörigkeit und die verhältnismäßig geringe Zulassung der Entziehung der Staatsangehörigkeit.

Die Doppelstaatsangehörigkeit entspricht der innerlich geistigen Natur des Staatsangehörigkeitsverhältnisses nicht und außerdem führt sie oft zu Gesetzeskonflikten, die nicht selten nur außerordentlich schwierig, manchmal sogar überhaupt nicht zu lösen sind. Nach dem alten Staatsangehörigkeitgesetz war dazu die Möglichkeit insoweit gegeben, da der Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit den Verlust der ungarischen nicht nach sich zog. Nach dem neuen Gesetz wird daher die ungarische Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung verloren (§ 1).

Diese Bestimmung schließt zwar die Möglichkeit der Doppelstaatsangehörigkeit nicht vollkommen aus (die ungarische Staatsangehörigkeit bleibt z. B. neben dem Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit durch Geburt oder Eheschließung aufrechterhalten), wird aber trotzdem die Fälle der Doppelstaatsangehörigkeit bedeutend vermindern.

Die andere wesentliche Neuerung des Gesetzes ist, daß es die Möglichkeit der Aberkennung der Staatsangehörigkeit bedeutend erweitert hat.

Nach dem Gesetz L. v. J. 1879 war die Entziehung der Staatsangehörigkeit nur dann zulässig, wenn der Betreffende ohne Genehmigung in den Dienst eines auswärtigen Staates getreten ist und das Dienstverhältnis trotz Aufruf der zuständigen ungarischen Behörden nicht aufgehoben hat (§ 30 Ges. L. v. J. 1879).

Diese Bestimmung war insofern von geringer Bedeutung, als ausländische Staatsangehörige nur ausnahmsweise und sehr selten in den Staatsdienst aufgenommen werden. Der Staatsangehörige kann aber die Treue gegenüber dem Heimatstaat nicht nur mit dem Eintritt in den auswärtigen Staatsdienst, sondern auch auf andere Weise verletzen, die im konkreten Fall viel mehr Gefahr für den Staat bedeuten, als der einfache Auslandsstaatsdienst. In diesen Fällen erscheint die Entziehung der Staatsangehörigkeit als noch mehr gerechtfertigt.

Nach dem neuen Gesetz kann daher die Staatsangehörigkeit entzogen werden, wenn der Betreffende sich im Ausland aufhält und auf Grund des § 12

¹⁾ Text mit Vorbemerkung s. 6. Jg. (1939/40), S. 278.

des Gesetzes III. v. J. 1921 rechtskräftig für schuldig erklärt wurde. (§ 8 P. 1). Das hier erwähnte Gesetz enthält die Bestimmungen über die wirksamere Sicherung der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung (Staatsverteidigungsgesetz). Auf Grund dieses Gesetzes findet das Strafverfahren ausnahmsweise auch in der Abwesenheit des Angeklagten statt, in diesem Falle beschränkt sich aber das Urteil nur auf die Frage der Schuld (und nicht auf das Strafmaß). In solchen Fällen kann nunmehr die Staatsangehörigkeit des für schuldig erkannten ungarischen Staatsangehörigen entzogen werden.

Außerdem besteht die Möglichkeit, die Staatsangehörigkeit zu entziehen, wenn das Zivilgericht auf Grund des Gesetzes XVIII. v. J. 1915 (Gesetz über die vermögensrechtliche Haftung der Hochverräter) vom Betreffenden die Schuld in einer im § 8 Abs. 2 dieses Gesetzes bestimmten Hochverräterhandlung festgestellt hat. Nach § 3 des Gesetzes XLIII. v. J. 1921 entscheiden die Zivilgerichte über die vermögensrechtliche Haftung der Hochverräter selbständig und ohne Rücksicht auf das gegebenenfalls eingeleitete Strafverfahren. Haben die Zivilgerichte die vermögensrechtliche Haftung eines Hochverrätters in diesem Verfahren rechtskräftig festgestellt, so kann seine ungarische Staatsangehörigkeit entzogen werden. (§ 8 P. 2).

§ 8 des Gesetzes enthält weitere Gründe der Entziehung der Staatsangehörigkeit, die auch in der Verletzung der Treuepflicht dem Staate gegenüber bestehen und keiner erläuternden Anmerkung bedürfen. Es sei aber noch darauf hingewiesen, daß neben § 8 des neuen Gesetzes auch § 30 des Gesetzes L. v. J. 1879 aufrechterhalten blieb.

Außer diesen grundsätzlichen Ergänzungen des Staatsangehörigkeitsrechts enthält das neue Gesetz noch weitere Bestimmungen von geringerer Bedeutung.

Von diesen ist § 2 besonders bemerkenswert, der die Rechtswirkung der Abwesenheit neu regelt. Nach dem Gesetz L. v. J. 1879 verlieren diejenigen die Staatsangehörigkeit, die sich ohne Auftrag der kgl. ung. Regierung mehr als 10 Jahre lang ununterbrochen im Ausland aufhalten. Die Anmeldung, die Staatsangehörigkeit weiter behalten zu wollen, galt als Unterbrechung der Abwesenheit.

Nach dem neuen Gesetz gilt diese Anmeldung nur dann als Unterbrechung der Abwesenheit, wenn der Minister des Innern der Weiterbehaltung der Staatsangehörigkeit zustimmt. Auch der Aufenthalt auf ungarischem Staatsgebiet gilt nicht ohne weiteres als Unterbrechung, sondern nur dann, wenn er mehr als 3 Monate dauert.

Indem das Gesetz einerseits die Weiterbehaltung der Staatsangehörigkeit des Abwesenden erschwert hat, enthält es andererseits Erleichterungen der Rückeinbürgerung.

§§ 38—44 des Gesetzes L. v. J. 1879, die die Rückeinbürgerung geregelt haben, sind aufgehoben worden und die Rückeinbürgerung wird nunmehr ausschließlich in den §§ 3—5 des neuen Gesetzes geregelt. Die darin enthaltene wichtigste Erleichterung sieht vor, daß die Aufnahme in eine ungarische Gemeinde oder die Inaussichtstellung einer solchen Aufnahme als Voraussetzung der Rückeinbürgerung (§ 40 des Ges. L. v. J. 1879) wegfällt. An ihre Stelle tritt die Errichtung eines ungarischen Wohnsitzes oder die Absicht zur Niederlassung auf dem Staatsgebiet Ungarns.

Das Gesetz ist als Gesetz XIII. v. J. 1939 am 1. September 1939 in Kraft getreten.

Gerichtsassessor Dr. István Arató, Budapest.

Text des Gesetzes.**§ 1**

(1.) § 20 des Gesetzes L. v. J. 1879 wird wie folgt ergänzt: Die ungarische Staatsangehörigkeit geht mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung verloren.

(2.) Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf diejenigen, die die ausländische Staatsangehörigkeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Einbürgerung erworben haben; in diesem Falle geht die ungarische Staatsangehörigkeit am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes verloren.

(3.) Die Ehefrau und Kinder des im Ausland Eingebürgerten verlieren die ungarische Staatsangehörigkeit, wenn die Einbürgerung nach dem Recht des Auslandsstaates sich auch auf sie erstreckt.

§ 2

(1.) §§ 31 und 32 des Gesetzes L. v. J. 1879 werden aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

(2.) Ungarische Staatsangehörige, die sich mehr als 10 Jahre lang ohne Auftrag der kgl. ung. Regierung ununterbrochen im Ausland aufhalten, verlieren die ungarische Staatsangehörigkeit nach Ablauf von 10 Jahren, gerechnet vom Tage des Verlassens des ungarischen Staatsgebietes. Die Rückkehr nach Ungarn gilt nicht als Unterbrechung des Aufenthalts im Ausland, wenn er in den einzelnen Fällen die Zeitdauer von 3 Monaten nicht überschreitet.

(3.) Bei denjenigen, die das Staatsgebiet Ungarns mit einem nach dem vorigen Absatz erteilten Auftrag verlassen haben nach Beendigung des Auftrages aber nicht nach Ungarn zurückkehren, beginnt die zehnjährige Frist am ersten Tage nach der Beendigung des Auftrages.

(4.) Wer seine Absicht, die ungarische Staatsangehörigkeit weiter zu behalten, vor dem Ablauf der in den vorigen Absätzen bestimmten zehnjährigen Frist bei dem Minister des Innern oder bei der an seinem Wohnsitz — in Ermangelung eines Wohnsitzes an seinem Aufenthaltsort — zuständigen ungarischen diplomatischen Vertretung anmeldet, und der Minister des Innern der Weiterbehaltung der ungarischen Staatsangehörigkeit zustimmt, verliert nicht die ungarische Staatsangehörigkeit. Die Zustimmung gilt als gegeben, wenn der Minister des Innern in sechs Monaten, vom Tage der Anmeldung gerechnet, sich in der Sache nicht geäußert hat.

(5.) Der Verlust der ungarischen Staatsangehörigkeit nach den vorigen Absätzen erstreckt sich auch auf die zusammenlebende Ehefrau des Abwesenden und auf seine mit ihm zusammenlebenden Kinder unter väterlicher Gewalt.

§ 3

§§ 38—43 des Gesetzes L. v. J. 1879 werden aufgehoben. An ihre Stelle treten §§ 4—7 dieses Gesetzes.

§ 4

(1.) Wer die ungarische Staatsangehörigkeit verloren hat, kann vom Minister des Innern rückeingebürgert werden, wenn er den im § 8 des Gesetzes L. v. J. 1879 festgesetzten Bestimmungen entspricht.

(2.) Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Gesetzes L. v. J. 1879 über die Einbürgerung auch auf die Rückeinbürgerung.

§ 5

(1.) Wer die ungarische Staatsangehörigkeit durch Entlassung, Abwesenheit oder auf Grund § 1 Abs. 1 u. 2 dieses Gesetzes verloren hat, kann vom Minister des Innern auch in Ermangelung der im § 4 Abs. 1 erforderlichen Voraussetzungen rückerbürgert werden, wenn er auf dem Staatsgebiet Ungarns wohnt oder sich dort niederzulassen beabsichtigt.

(2.) Wer die ungarische Staatsangehörigkeit durch Abwesenheit verloren hat, kann vom Minister des Innern auch in Ermangelung der im Abs. 1 dieses § erforderlichen Voraussetzungen rückerbürgert werden, wenn er keine ausländische Staatsangehörigkeit erworben hat.

§ 6

(1.) Wohnt der Antragsteller auf dem Staatsgebiet Ungarns oder beabsichtigt er, sich dort niederzulassen, so kann der Minister des Innern

1. einer Ehefrau, die die ungarische Staatsangehörigkeit durch Entlassung oder Abwesenheit ihres Ehemannes, durch Eheschließung mit einem Ausländer oder auf Grund § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes verloren hat, wenn sie verwitwet, geschieden oder — wenn die Ehescheidung nach ihrem Heimatrecht unzulässig ist — von Tisch und Bett getrennt wurde; oder

2. einem Minderjährigen, der die ungarische Staatsangehörigkeit durch Entlassung oder Abwesenheit seines Vaters oder auf Grund des § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes verloren hat, wenn er nach dem Tod seines Vaters mit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder — auch wenn der Vater noch am Leben ist, — nach der Erreichung der Volljährigkeit nach seinem neuen Heimatrecht die Rückeinbürgerung beantragt,

die Rückeinbürgerung auch in Ermangelung der im § 4 Abs. 1 erforderlichen Voraussetzungen erteilen.

§ 7

Die Rückeinbürgerung des Antragstellenden mit Wohnsitz auf dem Staatsgebiet Ungarns ist bei dem ersten Beamten der nach dem Wohnsitz zuständigen territorialen Selbstverwaltungskörperschaft, mit ausländischem Wohnsitz bei der nach dem Wohnsitz zuständigen ungarischen Auslandsvertretung zu beantragen.

§ 8

(1.) Die Regierung kann die Staatsangehörigkeit entziehen,

1. wenn der Betreffende sich im Ausland aufhält und das Gericht ihn in einem Verbrechen oder Vergehen nach dem Gesetz III. v. J. 1921 für schuldig erklärt hat (§ 12 Ges. III. v. J. 1921);

2. wenn der Betreffende sich im Ausland aufhält und das Gericht auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes XLIII. v. J. 1921 bei ihm festgestellt hat, daß er in Kriegszeiten (§ 4 Ges. II. v. J. 1930 und § 97 Ges. III. v. J. 1930)²⁾ sich dem Feind angeschlossen oder den Feind mit Spionage, Waffendienst oder sonst unterstützt hat, in eine feindliche Truppe eingetreten ist oder sich aus eigenem Willen auf feindliches Gebiet begeben hat;

3. wenn der Betreffende von der Regierung oder von sonstigen Organen eines Auslandsstaates oder von ausländischen politischen Organisationen ohne

²⁾ Die hier angeführten §§ des Militärstrafgesetzbuches und des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetzbuch enthalten die Begriffsbestimmungen über die Kriegszeit.

Bewilligung der kgl. ung. Regierung ein politisches Amt oder einen politischen Auftrag annimmt oder in eine ausländische politische Organisation eintritt;

4. wenn der Betreffende mit der Verletzung oder Umgehung der Bestimmungen über das Verlassen des Staatsgebietes sich ins Ausland begeben hat;

5. wenn der Betreffende an der Tätigkeit einer ausländischen politischen Organisation — gleich welcher Art — teilnimmt.

(2.) Der Beschluß der Regierung erstreckt sich nur dann auf die Ehefrau und auf die minderjährigen Kinder des Betreffenden, wenn er ausdrücklich so verfügt.

(3.) Der Beschluß ist im Budapester Közlöny³⁾ zu veröffentlichen. Er wird am Tage der Veröffentlichung rechtskräftig.

(4.) Wer die ungarische Staatsangehörigkeit auf Grund dieses § verloren hat, kann nur mit Zustimmung der Regierung rückeingebürgert werden.

§ 9

(1.) Die Bestimmungen des § 2 erstrecken sich auch auf diejenigen, die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Ausland aufhalten.

(2.) Bei diesen Personen ist die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits abgelaufene Zeitdauer der Abwesenheit der Gesamtzeitdauer der Abwesenheit zuzurechnen.

(3.) Bei der Anwendung des Abs. 2 ist auch die vor dem Inkrafttreten bereits abgelaufene Zeitdauer der Abwesenheit nach § 2 Abs. 2 u. 3 dieses Gesetzes zu rechnen; die Unterbrechung der Abwesenheit nach § 31 des Gesetzes L. v. J. 1879 wird nicht berücksichtigt.

(4.) Gilt die nach den vorigen Bestimmungen gerechnete zehnjährige Zeitdauer der Abwesenheit mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als abgelaufen oder wird sie in einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ablaufen, finden die Bestimmungen des § 2 Abs. 4 Anwendung, wenn der Betreffende die Absicht, die ungarische Staatsangehörigkeit auch weiter zu behalten, in einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anmeldet.

§ 10

(1.) Die Bestimmungen des Gesetzes L. v. J. 1879, die die Zuständigkeit nach der Gemeindegewalt bestimmen, werden aufgehoben. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des Betreffenden.

(2.) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden § 8 P. 2 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 des Gesetzes L. v. J. 1879 aufgehoben.

§ 11

Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft⁴⁾ und wird von dem Minister des Innern durchgeführt.

³⁾ Amtsblatt der Regierung.

⁴⁾ Verkündet am 1. September 1939.